

Reglement betreffend die Ombudsperson der Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel–Stadt (RKK BS)

Vom 16. April 2024

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS),

gestützt auf Art. 14 Abs. 4 der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Personalordnung; PO) vom 1. Oktober 2023, zur Verbesserung des Schutzes der verfassungsmässigen, gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Rechte der Angestellten der RKK BS

beschliesst das folgende Reglement:

Art. 1 Ernennung eines Beauftragten / einer Beauftragten für das interne Beschwerdewesen (Ombudsperson)

1 Gemäss Art. 14 Abs. 3 Personalordnung (PO) wählt die Synode die Ombudsperson der Kantonalkirche. Die Wahl erfolgt auf eine Dauer von vier Jahren, entsprechend der Legislaturperiode der Synode; eine Wiederwahl ist möglich.

2 Die Ombudsperson ist unabhängig.

3 Die Ombudsperson darf keine Anstellung in der RKK BS innehaben und keinem anderen kantonalkirchlichen oder pfarreilichen Amt angehören; der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

4 Die Ombudsperson ist im Auftragsverhältnis tätig. Die Entschädigung pro Stunde wird gemäss Lohnklasse A / Stufe 17 der Lohn-tabelle der RKK BS (Anhang 2 zur PO) festgelegt und richtet sich nach dem Aufwand; zusätzlich werden die aus der Tätigkeit entstehenden Spesen vergütet.

Art. 2 Wirkungsbereich

1 Der Wirkungsbereich der Ombudsperson umfasst die Behörden der Kantonalkirche einschliesslich der Kirchenverwaltung und der kantonalkirchlichen Ämter sowie die Pfarreien.

2 Von ihrem Wirkungsbereich ausgeschlossen sind die Synode, die synodalen Kommissionen, der Kirchenrat sowie die Pfarreiver-sammlungen. Die Ombudsperson kann jedoch gegen den Kirchenrat in seiner Eigenschaft als Arbeitgeberin Untersuchungen führen.

Art. 3 Aufgabe

- 1 Die Ombudsperson wirkt im Rahmen ihres Auftrages daraufhin, dass der Schutz der Angestellten in ihren verfassungsmässigen, gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Rechten gegenüber Kirchenverwaltung, Behörden und Vorgesetzten gewährleistet und wenn nötig verbessert wird.
- 2 Die Ombudsperson erfüllt ihre Aufgabe, indem sie:
- a) dem Einzelnen oder der Einzelnen im Verkehr mit Kirchenverwaltung, Behörden und Vorgesetzten und bei der Wahrung seiner oder ihrer Rechte gegenüber diesen Stellen hilft und bei Streitigkeiten vermittelt;
 - b) Kirchenverwaltung, Behörden und Vorgesetzte zu freundlichem Verhalten den Einzelnen gegenüber veranlasst, sie aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt;
 - c) dem Kirchenrat periodisch über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmung Bericht erstattet.

Art. 4 Einleitung eines Verfahrens

- 1 Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 PO sind Angestellte der RKK BS berechtigt, der Ombudsperson der Kantonalkirche Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen. Der Sachverhalt kann sich auf eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit beziehen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Die Ombudsperson kann auch auf Anregung einer zum Wirkungskreis gehörenden Stelle oder von sich aus tätig werden.

Art. 5 Eintreten

- 1 Die Ombudsperson entscheidet selbst, wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen und ob sie eine Untersuchung durchführen will.
- 2 Sie lehnt oder bricht eine Untersuchung ab:
- a) wenn sie nicht zuständig ist;
 - b) wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kein schutzwürdiges privates oder öffentliches Interesse geltend macht oder wenn leichtfertig, schikanös oder gegen Treu und Glauben gehandelt wird;
 - c) wenn ein anderer Weg zur Erledigung des Anliegens angemessen ist.

Art. 6 Befugnisse

¹ Eröffnet die Ombudsperson eine Untersuchung, so klärt sie den Sachverhalt ab, informiert die betroffene Stelle und überprüft ihr Verhalten auf Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Korrektheit und Billigkeit.

² Sie ist berechtigt:

- a) von den ihren Wirkungsbereich unterstehenden Stellen jederzeit und ohne Rücksicht auf eine allfällige Geheimhaltungspflicht schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen und von ihnen die Herausgabe aller für die Beurteilung des Geschäftes erforderlichen Akten zu verlangen;
- b) Auskunftspersonen zu befragen;
- c) Augenscheine und Besichtigungen durchzuführen;
- d) Sachverständige beizuziehen für Geschäfte, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind.

³ Aufgrund des Untersuchungsergebnisses nimmt die Ombudsperson zur Angelegenheit Stellung.

⁴ Sie kann:

- a) der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer Rat für das weitere Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) zu Handen der überprüften Stelle eine schriftliche Empfehlung abgeben. Diese stellt sie auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und, nach ihrem Ermessen, auch weiteren Beteiligten und interessierten Behörden zu.

⁵ Hingegen ist sie nicht befugt, irgendwelche konkrete Anordnung zu treffen, Entscheide aufzuheben oder abzuändern oder Weisungen zu erteilen.

Art. 7 Kosten

Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

Art. 8 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden und Vorgesetzten.

2 Alle Mitglieder der Kirchenverwaltung, der Behörden und Vorgesetzte, die zum Wirkungsbereich der Ombudsperson gehören, sind der Ombudsperson gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden; vorbehalten bleibt Abs. 3.

3 Zur Verweigerung der Auskunft und der Akteneinsicht sind berechtigt:

a) wer sich selbst oder einen Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen würde; als Angehörige gelten der Ehegatte oder die Ehegattin und der geschiedene Ehegatte oder die geschiedene Ehegattin, der oder die Verlobte, der Partner oder die Partnerin in registrierter Partnerschaft, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, die durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, die Schwäger und Schwägerinnen, die Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, die Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie die Pflegeeltern und Pflegekinder;

b) die einem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, insoweit die Auskunft einen Sachverhalt betreffen würde, der vom Berufsgeheimnis erfasst ist.

Art. 9 Berichterstattung

1 Die Ombudsperson gibt jährlich anonymisiert der Synode, anlässlich der ordentlichen Sitzung, die Jahresbericht und Jahresrechnung behandeln, einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Aktivitäten. Sie weist auf Mängel im geltenden Recht und in dessen Anwendung sowie im Verhalten von Kirchenverwaltung, Behörden und Vorgesetzten hin und macht Vorschläge zur Verbesserung.

2 Bei der Prüfung des Berichts dürfen von der Ombudsperson keine Auskünfte über Tatsachen, die ihrer Schweigepflicht unterstehen und keine Akten, in die sie Einsicht genommen hat, verlangt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

1 Diese Reglement tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

2 Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 16. April 2024

Im Namen des Kirchenrates
der RKK BS